

Cleverham.

Die zu besprechenden Ortschaften gehören einem Distrikte an, der ursprünglich kurzweg Ham, Hamme hiess, seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auch Cleverham genannt wird. Urkundlich kommt derselbe zuerst im Jahre 720 n. Chr. G. vor und zwar unter dem Namen Haemmi. Der derzeitige Graf Ebroin vom Düffelgau schenkte damals an die dem h. Willibrord unterstellte Kirche in Rindern u. a. auch seinen Antheil an dem Walde in Haemmi.¹

Ham, Haemmi bezeichnet ein eingehegtes, hier ein von Wasserarmen durchschnittenes und zugleich umgebenes, also der Auflandung fähiges Land. Deshalb hiess der Distrikt auch Emmerich d. h. Auflandung und Erhöhung.² War er im 8. Jahrhundert theilweise noch Wald, so nannte man ihn im 14. die Kornkammer von Cleve. Nach Süden und Westen durchströmte und begrenzte mindestens theilweise sein Gebiet der westliche Rheinarm, der von Xanten her dem Höhenzug folgend an Cleve vorbei durch den jetzigen Spöygraben und Tweestrom auf Elten zu floss und hier mit dem Ostarm sich vereinigte. Nach Osten und Norden thaten dieses der Kalkflak und der sog. Mittelrhein, der durch das Fulxgatt auf Huisberden und von da in einem Bogen auf Kellen und Schmit-

¹ Sloet, Oork. 6.

² Dederich, Annalen 5, 6.

hausen kam und seit der Verlandung des Westrheins etwa von 1000—1318 n. Chr. die Hauptfahrstrasse wurde. Ausserdem war das Terrain noch von mehreren Strängen der Rheinarme durchschnitten; so von der Landwehr von Schmithausen nach Berg und Thal.¹

Cleverham bildete einen Theil des Sprengels Amabia, der von Elten bis Rees dicht an dem ehemaligen Westrhein sich ausdehnte. Seine ältesten uns bekannten Bewohner waren die Chamaver, auch Hamaver, Amaer, Emaer genannt. Mehrfach vertrieben, kehrten sie durch glückliche Umstände zurück und verschmolzen zuletzt mit den Franken.²

Der Distrikt gehörte zur Landdrostei Cleve, hatte aber seinen eigenen Richter, der von dem Landesherren ernannt wurde und 1721 anstatt der üblichen 20 Malter Hafer 25 Thaler, aus den Brüchten den siebenten Pfennig, aus dem Reichswald für Brand 1500 Fiseel und 362 Borden und für Kleidung 6 Thlr. 15 Stüber bezog. In dem letztgenannten Jahr umfasste das Richteramt:

1. das Kirchspiel Kellen mit dem Dorf Brienen, der Bauerschaft Wardhausen und den Hamm'schen Höfen;
2. das Kirchspiel Grevenwarth (Schenkenschanz);
3. das Kirchspiel Warbeyen;
4. das Kirchspiel Qualburg mit den Bauerschaften Riswick, Qualburg, Hasselt und Schneppenbaum (mit dem Stift Bedburg).

¹ Vergl. Scholten, Cleve 21—26, 88 u. ff. Niederrh. Geschichtsfreund 1883 und 1884.

² Vergl. Dederich, Annalen 14 und insbes. Geschichte der Römer und Deutschen am Niederrhein, 179 u. ff.

Das Amt hatte damals 4179 holl. Morgen contribuales Land, wovon die Ritter- und Burgmannsgüter Schmithausen, Eyl, Till, Ossenbruch, Moyland und Rosenthal mit 47 $\frac{1}{2}$ Morgen zu contribuieren hatten. Es zählte im Ganzen 1502 Seelen, 1736 nur 1374.¹

Die Organisation der Gerichtsbänke scheint in die Jahre 1335—1338 zu fallen. Sie bestanden aus dem Richter, den Gerichtsleuten (homines judiciales), an deren Stelle alsbald Schöffen (scabini) treten, und einem vereideten Gerichtsboten. 1322 verkauften die Brüder Arnold und Heinrich Tiggeler aus Nedenoye (heutzutage die Galleyen genannt) mit ihrer Mutter vier daselbst, also in der Gemeinde Kellen, gelegene Grundstücke vor dem Richter in Cleve an das Kloster Bedburg. 1335 bezeugte „Nicolaus von Kellen als Richter des Grafen von Cleve in den Hamme“ noch allein, dass die Nonne Hadewigis von Kellen ihre in der Pfarrei Kellen gelegene Behausung an das genannte Kloster übertragen habe.² Von 1338 an fungierten hingegen mindestens in Kellen und Warbeyen Richter und Schöffen. Mitte Februar 1344 thätigten Friedrich Quade, Richter in Cleve und Cleverham, und Neudo von Sombrienen, Heinrich Swartkop, Wilhelm Tygeler und Wessel von Oye — Alle Pfarreingesessene von Kellen, die urkundlich als Schöffen von Kellen auftreten — als Schöffen von Cleverham einen Akt; nachdem sie „das Urkunden-geld“ erhalten hatten, siegelten sie mit dem Siegel des Richters, da ihnen ein eigenes Siegel gebrach.³

Wussten die Gerichtsbänke das Urtheil nicht zu

¹ Lagerbuch, Manusc.

² Sloet, Bedburg 61 u. 63.

³ Emmer. Arch. im Staats-Arch. zu Düsseldorf.

fällen, so musste das Recht bei dem zuständigen Oberhof gesucht werden. Griethausen, das 1374 städtische Verfassung erhalten hatte und damit vom Richteramt Cleverham abgelöst worden war, Kellen und Qualburg, später auch Huisberden, das sonst mit Warbeyen und Till den Oberhof in Calcar hatte, mussten ihr Recht in Cleve holen.

Was Huisberden anlangt, so hatte nach dem Heberegister der Grafen von Cleve, demnach um 1316, Johann von Bilant daselbst die Gerichtsbarkeit.¹ Als eigene Herrlichkeit erscheint es urkundlich auch 1382² und ist eine solche geblieben bis 1721. „Huisberden, welches stets zu Cleverham gehört, eine Zeit lang aber eine Herrlichkeit gebildet hat, ist 1721 nach eingezogener Jurisdiktion dem Amte wieder insoweit inkorporirt, dass der Richter und der Gerichtsschreiber ihre Jura daselbst exerciren, stattet aber ihr besonderes Contingent dem Landesherrn ab und hält seinen eigenen Ausschlag.“³

Der Richter Jacob Müntz referirt in seinem Bericht⁴ vom 5. April 1650 an den Statthalter Johann Moritz von Nassau über die Gerichtsordnung in seinem Amt Cleverham folgendes: „Im Richteramt Cleverham ist keine Gerichtsordnung vorhanden; es sei wünschenswerth, dass die von Cleve und Calcar, welche selten in scriptis anzutreffen, publicirt und darnach verfahren würde; zumehr darum, als die Processe zweiter Instanz von dem Gericht zu Till und der Unterherrlichkeit Moyland auf Calcar, die von Kellen, Warbeyen, Huisberden, Qualburg und dem Städtlein

¹ Annalen XXVIII, 23.

² Scholten, Cleve N. 53.

³ Lagerbuch.

⁴ Clev. Stadt-Archiv.

Griethausen aber auf Cleve gehen, wobei dann angemerkt werden wolle, gleich wie erste und zweite Instanz unter einem und demselben Richter zu Verhütung allerlei Ungereimtheiten nicht ventilirt werden sollten. Ebenermassen auch auf dem Landtagsrecess erwähntes Griethausen, das ohnedies mitten im Amt Cleverham gelegen und daher grosse Confusion, Streit und Ungelegenheit wie bei Repartition und Einnahme der Schatzung verursacht, dem Amt Cleve durch Abus und vielleicht Verstoss des Scribenten oder Obreption damals vermeinter Interessenten beigefügt sein muss, da doch dasselbe von Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht in pleno consilio ausdrücklich mit dem Amt Cleverham in Kraft einer darüber specialen am 14. Juni jüngsthin gnädigst ertheilten Patentes combinirt worden; daraus dieser Irrthum auf dem originalen Landtagsabschied gnädig corrigirt werden wolle.“

Nach einer älteren Nachricht gehörten Till mit Moyland, Ossenbruch, Rodenholt, Berick, Berstay, Warbeyen zum Richteramt Cleverham; Husewerth (Huisberden) hingegen und Schnipperswarth nach Emmerich.¹

Der angezogene Bericht des Richters Müntz vom Jahre 1650 ist für die Erkenntniss der heillosen Verwilderung und trostlosen Zustände, die der Spanisch-Niederländische und insbesondere der dreissigjährige Krieg hervorgerufen, nicht ohne Interesse. So klagt er unter N. 6, „dass über Alles das Laster der Trunkenheit und Sauferei, dabei viel Zank und Schlägerei, auch allerlei andere Untugend zu entstehen pflegt, sonderlich zu Warbeyen in vollem Schwang geht, daher es bei Männiglichen klein Türkeien, auch das Ende des Christenreiches genannt wird“, unter

¹ Cod. CC. Landgerichtsbibl. Cleve.

N. 7, „dass in Ermangelung einer guten Polizei bei so verderblichen Kriegsjahren im ganzen Amt Alles drüber und drunter gegangen und unter die Füße gebracht sei; die Gebäude der Gemeinden als Kirchen, Schulen, Armen- und Gildhäuser seien in Untergang gerathen und in vielen Jahren keine Rechnungen abgelegt, die Heberegister verloren u. s. w. und zwar hauptsächlich dadurch, dass die Vorsteher, Baurmeister (Buirmeister), Schöffen, Kirchmeister und Provisoren des Schreibens und Lesens unerfahren seien“.

Unter N. 8 spricht er weitschichtig sich aus, „wie das ganze Amt in der Matrikel viel zu hoch angeschlagen, zumal eine grosse Anzahl Morgen vom Wasser abgetrieben und versandet sei. Erfolge keine Remedur, so könne er die Leute nicht mehr halten; Viele seien schon davon gelaufen, Andere habe er zurückzuhalten gewusst durch die Zusicherung, dass diese Schatzung nunmehr die letzte sei.“ Das Folgende heben wir wörtlich aus:

1. Se. Kurfürstl. Durchlaucht hat verschiedene ansehnliche Stücke befreit, so zu Till Rodenholt, womit der Ferdinand Goltstein¹ begnadet, das über die 100 holl. Morgen gross und in des Kirchspiels Contingent von 150 Rchsthr. für seine Quote 19¹/₂ Rthlr. contribuiren müsste, zu Qualburg den Schaetsenhof, einen der besten allda, item die Holthuisischen Kämpe, und zu Kellen das Nellewardgen.

2. Prätendiren die Städte Cleve, Griethausen, Calcar und die Unterherrlichkeit Moyland Schatzfreiheit von allen ledigen Kathen, auch Ländereien, so

¹ David v. Goltstein heir. um 1600 Anna v. der Horst, Tochter des Goswin u. einer von Spee zum Winkel. — Joachim v. Goltstein, Oberstlieutenant, Gouverneur zu Emmerich und Maastricht, der vor 1652 starb, heir. 1. Hyma v. Haen, 2. Gertrud v. Lintelo (zu Bovenholt).

einst unter Hof und Kathen gehörten und davon abgesplissen worden sind, und die sie hin und wieder im Amt, besonders zu Kellen, Brienen und Till liegen haben, auch noch täglich an sich bringen, und die sich salvo calculo über die 200 holl. Morgen betragen; haben sich auch eine geraume Zeit her derselben wirklich, jedoch de facto zu der Uebrigen unerträglichen Last eximiren wollen.

3. Ist zu Till eine ganze Bauerschaft Burstay genannt, so mit 33—34 Wohnplätzen besetzt gewesen, inmassen dann auch zu Huisberden eine grosse Anzahl vom Wasser tractu temporis weggenommen, wie dann ebenmässig zu Grevenward der Rhein und die Waal eine Quantität Morgen Land absorbirt und noch täglich wegweisen, einen grossen Theil auch mit Sand bestürzt, und darüber noch 1635, als die Schenkenschanze belagert, an die 12 Morgen mit Graben und Approchen zu machen ganz und gar inutil gemacht worden, wie dann gleichergestalt in allen Kirchspielen, vornehmlich Till, Qualburg, den Bauerschaften Riswick, Kellen, Warthuisen und Brienen ein unzähliges Land mit Sand überlaufen und unfruchtbar gemacht sind.

4. Werden die Bau- und Weideländereien zu Till, Moyland, Ossenbruch, Qualburg, Hasselt und Riswick wegen der hohen Banndeiche, weshalb sie des fetten Rheinwassers zur gewöhnlichen, auch begebenen Zeit nicht geniessen können, von Jahr zu Jahr verschlimmert. Nichts desto weniger seien sie ebenso hoch veranschlagt worden; daher beständige Querelen und Mühseligkeiten für den Richter.

Unter 10 bemerkt Müntz: „Die Unterthanen von Schneppenbaum wollen von der Stadt Goch, ihre Kühe und ihr Rindvieh in die Gocherheide zu bringen, wider altes Herkommen behindert werden. Darüber sei bei der Kanzlei ausführlicher Bericht zu finden.“

Das vorhin erwähnte Kirchspiel s'Gravenward anlangend, notirt das Lagerbuch, dass Schenkenschanz eigentlich zu Cleverham und dem Kirchspiel s'Gravenward gehöre, nunmehr aber (1721) von Letzterem wie eine Insel getrennt liege und durch Abbruch des Rheines viel gelitten habe. Von Salmorth meldet es: „Ein considerables Domainenstück und Acquisitum vom Rhein, liegt es wie eine Insel im Amt Cleverham, ostseits der grosse Rhein, westseits der alte Rhein, jetzt Hellenstrang genannt, schiesst gegen Schenkenschanz an. Es ist in verschiedene Bauhöfe und Blöcke eingetheilt: I. Block Ferdinandus, am 10. October 1670 dem Regierungsrath von Elverich genannt Haes für 454 Rthr. 48 Stüber verkauft zur Tilgung der für den Clevischen Thiergarten angekauften Ländereien. 1721 besass die Stadt Cleve dieses Stück.

Den II. Block, 19 Morg. 382 R. gross, hat die Stadt Cleve am 22. Juli 1688 zur Erbauung der Spoy-schleuse und zum Austiefen der Fahrt und des Hafens und zur Anlage eines neuen Deichs in Erbpacht bekommen. Zu demselben Zweck hatte sie kurz zuvor die Vossboll'sche Weide, worin eine besondere Schleuse das Rindern'sche Wasser (Tweestrom) in die Spoygrift und ferner in die Waal exonerirt, in Erbpacht genommen.

Der III. und V. Block „die Jungfern Weiden“ und „Körbers Ward“ sind 12 M. 237 $\frac{1}{2}$ R. Der IV. Block „die Stertgens“ 7 M. 353 $\frac{1}{2}$ R. Der Hof auf Salmorth misst 48 M. 140 R. Dodemansward (auch bei Emmerich und in Grietherbusch ein Ward gleichen Namens) 12 M. 169 $\frac{3}{4}$ R., die Risswarden 30 M. 508 R., Walraven's Wynenward 18 M. 167 R. Ausserdem rodet der Oberwardengraf von Pabst ca. 29 M. 1719 wurden noch 8 M. 62 R. gerodet. Die Kyffwarden in Cleverham östlich von s'Gravenward, von der Waal acquirirt, sind theils dominial, theils permutirt.

Cleverham hatte 1721 vier hölzerne Windmühlen, die mit Ausnahme der Bedburg'schen dominial waren. Bei der Mühle in Griethausen waren zwangspflichtig Kellen, Wardhausen, Brienen, Salmorth, Eickenstall und Mittelward. Bei der Ossenbruch'schen¹ Till, resp. Warbeyen, bei der Huisberden'schen Huisberden, resp. Warbeyen. Letzteres konnte gehen, wohin es wollte, jedoch nur zu einer dominialen Mühle. Zur Stiftsmühle von Bedburg² gehörten Riswick, Qualburg, Hasselt und Schneppenbaum, ohne jedoch einem Zwang zu unterliegen.

Zur Schlüterei in Cleve gehörten die halbe Fähre bei Schenkenschanz sowohl die über die Waal, als die über den Rhein und die ganze Fähre bei Griethausen.

In kirchlicher Beziehung gehörte Cleverham zur Erzdiözese Köln und zum Archidiaconat Xanten bis auf Kellen, Brienen und Griethausen, welche zur Diözese Utrecht und zum Archidiaconat Emmerich zählten, was offenbar in den alten Rheinläufen seine Erklärung findet. 1650 „hatten die Evangelischen, nach dem Bericht des Richters Müntz, im ganzen Richteramt Cleverham nur eine einzige Kirche, nämlich zu Brienen. Die übrigen Kirchspielskirchen in Kellen, Warbeyen, Huisberden, Till und Qualburg, wie auch die Kapelle zu Hasselt und an Moylant seien alle mit papistischen Priestern besetzt, welche sich sonst in ihren Bedienungen bis noch klaglos halten.“ — „Bei dem Hause Moylant ist eine Kapelle, worinnen die Evangelisch Reformirten bei veränderter Herrschaft (Herzog Philipp von Croy heirathete Johanna Charlotta Elisabeth von Bronkhorst, der am 9. Sept. 1618 bei der Brüdertheilung das Schloss Moylant zugefallen

¹ Vergl. Scholten, Cleve 42 u. 43.

² Ebendas. 44.

war; beide verkauften am 29. April 1662 das Haus nebst Zubehör an den General-Wachtmeister und Landdrosten Alexander von Spaen, dessen Sohn Friedrich Wilhelm es an den Kurfürsten Friedrich III. 1695 veräußerte) die Gottesdienste zu verrichten anfangen und bis dato (1721) continuiren, wiewohl solches im Anfang einige Schwierigkeiten gesetzt, und man katholischer Seite bei dem Kurpfälzischen Hof als gegen die aufgerichteten Religionsrecesse streitend sich gemeldet, endlich aber dabei acquiescirt, wie solches alles bei dem Verkaufsprotokoll der Herrlichkeiten an den von Spaen breiter nachzusehen ist.“¹

¹ Lagerbuch.

